

Juristen fordern Therapie statt Wegsperrren

ND

Unionspolitiker machen Front gegen FDP-Pläne zur Reform der Sicherungsverwahrung / Kritische Anwälte stellen sie gen

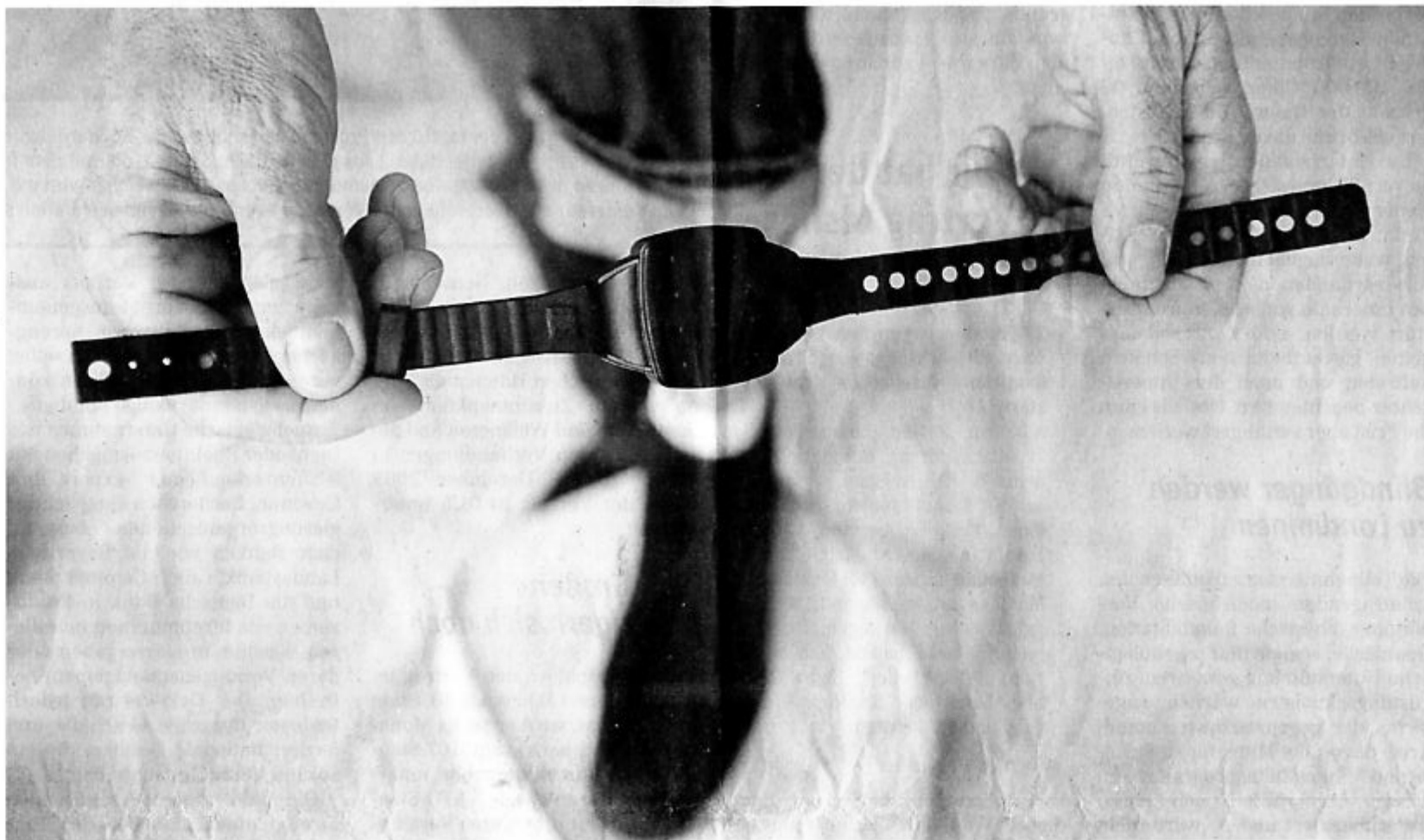
Von Ines Wallrodt

Die schwarz-gelbe Koalition streitet über die geplante Reform zur Sicherungsverwahrung. Die Union will fast alles so lassen wie bisher, die FDP etwas mehr ändern. Grundsätzliche Alternativen verhandeln beide nicht.

Wer die Diskussion zwischen Unionspolitikern und Justizministerin verfolgt, bekommt den Eindruck, die Sicherheit der Bevölkerung stehe und falle mit dem Fortbestand der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Diese 2004 eingeführte Regelung erlaubt es, Schwerekriminelle nach verbüßter Strafe auch dann im Gefängnis festzuhalten, wenn ursprünglich gar keine Verwahrung angeordnet wurde. Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) will diese Möglichkeit weitgehend abschaffen, die Rechts- und Justizpolitiker ihres Koalitionspartners halten daran fest.

Die Reform der Sicherungsverwahrung ist im Koalitionsvertrag vereinbart. Sie wurde dringlicher, nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Dezember festgestellt hatte, dass Sicherungsverwahrung nicht rückwirkend verlängert werden dürfe. Das Justizministerium versucht nun in seiner vom Kabinett beschlossenen Vorlage, diesem Urteil gerecht zu werden.

Der neuerliche Streit in der Koalition täuscht darüber hinweg, dass die Debatte im Grunde in sehr engen Bahnen verläuft. Denn die Ministerin will zugleich Richtern mehr Möglichkeiten geben, sich



Das Bundesjustizministerium plant die Einführung elektronischer Fußfesseln für entlassene Sicherungsverwahrte.

Foto: dpa

bereits bei der Verurteilung eines Straftäters eine spätere SV, wie es kurz heißt, vorzubehalten. Im Mittelpunkt des aktuellen Gezerres steht damit ein Einzelaspekt, der im Augenblick rund 20 der etwa 500 Sicherungsverwahrten betrifft. Experten stellen dagegen die Maß-

nahme insgesamt in Frage. »Ein Schutz vor schwerwiegenden Straftaten, der dem Bürger durch die Sicherungsverwahrung suggeriert werden soll, ist eine Illusion«, heißt es etwa in einer Stellungnahme der Vereinigung Berliner Strafverteidiger und des Republikanischen An-

waltvereins (RAV) zu den vom Kabinett beschlossenen Eckpunkten. Die Juristen bedauern, dass »die Chance nicht genutzt wird«, die Sicherungsverwahrung als Ganzes zu überdenken. Die meisten europäischen Nachbarn kennen diese Maßnahme nicht; wo doch, seien

die Voraussetzungen wesentlich höher als in Deutschland, heißt es in dem am Donnerstag veröffentlichten Papier.

Die Vereinigungen von Anwälten und Strafverteidigern verweisen auf die Fehlerhaftigkeit der Kriminalitätsprognosen und auf Alterna-

erell in Frage

tiven zum Wegsperrern. So müsse davon ausgegangen werden, dass 10 bis 20 Sicherungsverwahrte nach Strafverbüßung zu Unrecht inhaftiert bleiben, damit der potenzielle Rückfall eines Einzelnen verhindert wird. Sinnvoller seien bessere Therapie und Resozialisierung während der Haft, wofür es aber derzeit »nicht ansatzweise genügend personelle und sachliche Mittel« gebe. Hier sei das Geld, das für die unbefristete Verwahrung von Menschen aufgebracht wird, besser aufgehoben. Auch die geplante Einführung elektronischer Fußfesseln zur Überwachung Entlassener sei eine falsche Schwerpunktsetzung, solange die Hilfen bei der Wiedereingliederung nicht aufgestockt werden.

Nach dem EGMR-Urteil hoffen dutzende Sicherungsverwahrte auf Freilassung. Einige wurden bereits entlassen. Allerdings legten die zuständigen Oberlandesgerichte das Urteil sehr unterschiedlich aus. So ließ das OLG Hamm Gefangene frei, während das Kölner OLG gleich gelagerte Fälle abwies. Um eine einheitliche Linie zu erreichen, trat gestern ein neues Gesetz in Kraft, wonach der nächste Fall, der bei einem OLG landet, dem Bundesgerichtshof vorgelegt werden muss. Dieser soll eine für alle nachfolgenden Fälle verbindliche Grundsatzentscheidung fällen.

Die Union will die Entlassung dieser »Altfälle« ganz verhindern. Sie schlägt vor, Sicherungsverwahrung in Sicherungsunterbringung umzubenennen und die Betroffenen gesondert festzusetzen.